

Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin zur Ergänzungswahl in der Ortschaft Ranies am 1. Dezember 2019

Bekanntmachung des Wahltages für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Ranies und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V. mit § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Ranies fest und setzte den Termin der Ergänzungswahl auf

**Sonntag, 1. Dezember 2019
in der Zeit von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr**

fest.

Gesetzliche Grundlagen für die Ergänzungswahl :

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)
- Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Das Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist die Ortschaft Ranies.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften.

Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus. Demnach wird die Besetzung des Wahlleiters und des Wahlausschusses beibehalten.

Die in der Ortschaft wohnenden Einwohner sind wahlberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Ortschaft wohnen. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Ranies ist in der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) auf **5** Personen festgelegt.

Derzeit besteht der Ortschaftsrat aus **3** Mitgliedern (gesetzliche Mitgliederzahl gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA), jedoch aus weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl.

Bei dieser Ergänzungswahl sind daher höchstens **2** Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen sind durch die beteiligten Personen bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge schriftlich gegenüber der Gemeindevahleiterin und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet werden.

Die Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Ranies sind bis spätestens

Montag, 23. September 2019, 18:00 Uhr
(69. Tag vor der Wahl = Ende der Einreichungsfrist)

im Wahlbüro der Stadt unter folgender Anschrift einzureichen:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Gemeindevahleiterin
Rathaus - Zimmer 203
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Der Wahlvorschlag gilt nur für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Ranies.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe darf nur jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - **10** - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden und muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Hauptwohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; Dieser muss aber mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, aus ihm muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe des Wahlgebietes handelt, das Kennwort darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 a zu § 30 Abs. 5 KWO LSA, dass er für keinen anderen weiteren Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat.
5. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 90 zu § 30 Abs. 5 KWO LSA.
6. eine Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 a zu § 39 Abs. 5 KWO LSA.

7. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Ranies keine Parteiorganisation vorhanden ist.
8. für jeden Bewerber, der einer Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft
9. für jeden Bewerber, der keiner Partei angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.
10. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, muss mindestens von **3** Wahlberechtigten der Ortschaft Ranies persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind, zu erbringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der oben genannten Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei den im Folgenden genannten Parteien und Wählergruppen, für die § 21 Abs. 10 KWG LSA zutrifft, tritt an die Stelle der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Einzelbewerber Krause, Mathias (Krause)
- Einzelbewerber Nickel, Michael (Nickel)

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWG LSA hingewiesen.

Alle zur Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Formblätter sind in der Stadt Schönebeck (Elbe), SG Ratsbüro (Wahlbüro), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) erhältlich bzw. können im Internet unter www.schoenebeck.de >Wahlen 2019 abgerufen werden.

Schönebeck (Elbe), 22.07.2019



Schröder
Gemeindewahlleiterin
der Stadt Schönebeck (Elbe)